

zur Genehmigung gestellten Vorhabens geht, sondern um die (Störfall-)Auswirkungen eines benachbarten Störfallbetriebsbereichs. Augenscheinlich wird diese Konstruktion nur gewählt, um an die Systematik des UVPG zur Gewährleistung der Beteiligungs- und Gerichtszugangsrechte anknüpfen zu können. Im Vordergrund steht also nicht die Prüfung der Umweltverträglichkeit des zu genehmigenden Vorhabens, sondern die Gewährung von Rechten, dies im Hinblick auf die gleichzeitig geplante Änderung des UmwRG vor allem zugunsten der Umweltvereinigungen.

Der Systembruch setzt sich in der konkreten Umsetzung des §3d UVPG-E fort. So soll nach dem Referentenentwurf regelmäßig davon auszugehen sein,

„dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann“.

Das „Vorhaben“ im Sinne der Vorschrift ist hier das innerhalb eines Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen geplante Neuvorhaben. In der Regel erhöht jedoch das Neuvorhaben nicht die Eintrittswahrscheinlichkeit eines Störfalls, sondern verschlimmert dessen Auswirkungen. In einem solchen Fall hat dann jedoch nicht das Neuvorhaben „erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen“, sondern die Umweltauswirkungen der Störfallanlage vergrößern sich durch das Hinzutreten des Neuvorhabens.

Dass mit §3d UVPG-E die Systematik des UVPG durchbrochen wird, zeigt sich auch daran, dass Vorhaben nunmehr doppelt UVP-pflichtig werden, nämlich solche, bei denen sich die UVP-Pflicht bereits aus §§3b, c UVPG und nunmehr zusätzlich aus §3d UVPG-E ergibt.

C. Art. 3 des Referentenentwurfs – Änderung des UmwRG

Die mit der Seveso-III-Richtlinie verbundenen Änderungen sind durch Art. 3 des Referentenentwurfs umgesetzt. Der DAV stimmt dieser Regelung zu, weist aber darauf hin, dass es weiteren Umsetzungsbedarf im UmwRG gibt. Dieser folgt aus den Urteilen des EuGH vom 8.3.2011²⁴ und vom 7.11.2013²⁵ und dem Urteil des BVerwG.²⁶ Dazu verweist der DAV auch auf die Stellungnahme des Aarhus Compliance Committee vom 4.6.2014.²⁷

24) EuGH, Urt. v. 8.3.2011 – C-240/09 („Slowakischer Braunbär“), NuR 2011, 346.

25) EuGH, Urt. v. 7.11.2013 – C-72/12, NuR 2013, 878 („Altrip“).

26) BVerwG vom 5.9.2013 – 7 C 21.12, NuR 2014, 37 („Luftreinhalteplan Darmstadt“),

27) ACCC/C/2008/31 – Finding and recommendations concerning complaints by Germany.

BUCHBESPRECHUNGEN

DOI: 10.1007/s10357-015-2870-1

Wolfgang Schrödter (Hrsg.), Baugesetzbuch

Kommentar, 8. Aufl., Nomos-Verlagsgesellschaft, Baden Baden 2015, 2588 Seiten, geb. Euro 228,-, ISBN: 978-3-8329-5594-6.

Das Werk von Schrödter zählte bereits in den früheren Auflagen zu den Standardwerken des BauGB. Nachdem schon die Voraufgabe (2006) einem Seitenumfang von knapp 2200 Seiten aufwies, durfte man auf die Neuaufgabe gespannt sein.

Die nunmehr 8. Auflage erfuhr in wesentlichen Teilen eine grundlegende Überarbeitung. Berücksichtigt werden mussten dabei auch fünf z. T. umfangreiche Änderungsgesetze zum BauGB, so u. a. das 1. ÄndG-BauGB 2014 (Ermächtigung der Länder, Abstände zu Windkraftanlagen festzusetzen) und das 2. ÄndG-BauGB 2014 (Planung und Genehmigung von Unterkünften für Flüchtlinge und Asylbegehrende). Diese gesetzlichen Änderungen und eine immer umfangreichere Rechtsprechung bedingen, dass das Werk gegenüber der Voraufgabe um 400 Seiten angewachsen ist. Erfreulicherweise eröffnet das Stichwortverzeichnis mit seinen ca. 10 000 Einträgen einen guten Zugang zu dieser Fülle von Informationen. Lobend sei erwähnt, dass nunmehr die neueren Rechtsprechungsfundstellen mit Datum und Aktenzeichen zitiert werden; dies erleichtert eine Recherche in Datenbanken und weiteren Zeitschriften.

Den Kommentierungen ist jeweils ein umfangreiches Inhaltsverzeichnis vorangestellt. Dies ermöglicht eine optimale Orientierung bei den einzelnen Ausführungen. Bei allen Kommentierungen er-

folgte eine umfangreiche, gründliche Auswertung von Rechtsprechung und Literatur.

Zu den bisherigen Autoren des Werkes sind weitere Mitarbeiter hinzugekommen, die allesamt die juristische Praxis repräsentieren: Justiziar *H.-G. Fieseler* und RA *A. Möller* wirken u. a. bei der Kommentierung des Sanierungs-, Entwicklungs- und Stadtumbaurechts mit, RA apl. Prof. *M. Gellermann* erläutert in der Kommentierung zu §1a BauGB das Habitat- und Artenschutzrecht sowie die Umwelthaftung im Hinblick auf die Bauleitplanung und die Genehmigungsverfahren, Justiziar *B. Köster* u. a. das Umlegungsrecht, RD *A. Scheidler* die bau- und raumordnungsrechtliche Steuerung von Windkraftanlagen und die Auswirkungen auf die europäischen Luftreinhaltevorschriften auf den Städtebau, RD *J. Wahlhäuser* wirkt bei §1, 1a (mit *Schrödter*) und §2 Abs. 2 BauGB mit.

Wie bereits in der Voraufgabe zeichnet sich der Kommentar von Schrödter auch dadurch aus, dass er mit dem Bauplanungsrecht auch die damit zusammengehörenden Rechtsbereiche (z. B. das Naturschutzrecht, Bodenschutzrecht oder das Immissionsschutzrecht), die selbst immer stärker in das Städtebaurecht hineinwirken, ausführlich kommentiert. Zu nennen sind hier etwa die Erläuterungen zum Habitat- und Artenschutzrecht, zum Umwelthaftungsrecht im Rahmen von §1a BauGB durch *M. Gellermann*, die Beschreibung der vielfältigen Auswirkungen des gesetzlichen Biotopschutzes (§30 BauGB) auf die Bauleitplanung (*Schrödter*). Im Rahmen der Bauleitplanung wird von *Schrödter* auch das Forstrecht kommentiert. *Scheidler* kommentiert das Thema der Errichtung von Windkraftanlagen sowohl für den Bereich des Planungsrechts (einschließlich der Sonderregelungen des §249 BauGB) als auch des Raumordnungsrechts. Auch werden Rechtsschutzfragen in die Darstellung mit einbezogen.

Durchweg bietet der Kommentar eine eingehende Darstellung der Materie mit Blick auf die Zwecke und praktischen Auswirkungen der Rechtsvorschriften. Das Werk liefert rundum eine gelungene Auseinandersetzung mit Literatur und Rechtsprechung und nimmt zu streitigen Fragen fundiert Stellung. Der Kommentar von Schrödter zeichnet sich daher als ein zuverlässiger Wegweiser durch das Bauplanungsrecht aus, der in der Praxis seinen festen Platz inne hat.

Ass. Jur. Jochen Schumacher,
Institut für Naturschutz und Naturschutzrecht Tübingen,
Tübingen, Deutschland